

## **172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (130 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden**

Durch die vorliegende Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 und zur Bundesforste-Dienstordnung 1986 soll ua. die Möglichkeit der Ausbildung für Bundesbedienstete durch Praxisaufenthalte bei Einrichtungen, die im Rahmen der europäischen Integration tätig sind, geschaffen werden. Ferner sieht die Novelle vor, daß eine Pflegefreistellung für erkrankte oder verunglückte nahe Angehörige nicht nur tageweise, sondern auch halbtagsweise in Anspruch genommen werden kann. Ferner sollen künftighin Adoptiv- und Pflegeeltern das Dienstverhältnis unter Wahrung des Abfertigungsanspruches auch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes kündigen können.

Schließlich soll die Dienstzulagen- und Vergütungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen, die derzeit bis 31. August 1991 befristet ist, bis Ende des Jahres 1991 verlängert werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 6. Juni 1991 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Antoni, Grätzer, Mag. Terezija Stojsits und Dr. Khol sowie des Staatssekretärs Dr. Kostelka einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Antoni und Kiss vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen ist zu bemerken:

### **Zum Titel:**

Da nun auch das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden soll, ist der Titel der Novelle anzupassen.

### **Zu den §§ 35 Abs. 3 b und 67 Abs. 3 b:**

Nach dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung soll die Vereinheitlichung der arbeitsrechtlichen Normen vorangetrieben werden. Auf Grund des Sozialrechts-Anderungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1991, bleibt eine Abfertigung auch in jenen Fällen erhalten, in denen das Dienstverhältnis wegen der Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beendet wurde.

Auch wenn im Bundesdienst keine Fälle bekannt sind, in denen trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen das Vorliegen dieses Austrittsgrundes bestritten wurde, soll diese Regelung über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aus Anlaß der Inanspruchnahme einer derartigen Pensionsleistung auch in die für Bundesbedienstete geltenden Regelungen übernommen werden.

### **Zu Artikel III:**

Für diese Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes gelten die obigen Ausführungen zu den §§ 35 und 67 Vertragsbediensteten-Gesetz 1948.

Außerdem wird auch im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz die Möglichkeit geschaffen, im Falle der Adoption oder Inpflegnahme eines Kindes eine Kündigung unter Wahrung des Abfertigungsanspruches bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu erklären. Bisher war eine solche Kündigung nur bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes möglich.

2

## 172 der Beilagen

**Zu Artikel IV:**

Hier werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen, die durch die Novellierung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes notwendig sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 06 06

**Riedl**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Entsendung zu Ausbildungszwecken

**§ 6 a.** (1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf diese dem Vertragsbediensteten außerhalb seines Pflichtenkreises zugewiesene Tätigkeit ist § 39 a Abs. 2 bis 4 BDG 1979 anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.“

2. Im § 26 Abs. 2 Z 2 wird die Zitierung „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

3. § 29 d lautet:

„Pflegefreistellung

**§ 29 d.** (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 29 a

— Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete teilbeschäftigt ist.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahrs, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.“

4. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn er  
 1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder  
 2. innerhalb von sechs Monaten nach der  
 a) Geburt eines eigenen Kindes oder  
 b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder  
 c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder

3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.“

4 a. § 35 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
  - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
  - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
 durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird.“

5. § 47 lautet:

#### „Ferien und Urlaub

§ 47. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28 c ist auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrer § 219 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 anzuwenden.

(2) § 29 d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Kalenderjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 29 d Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 29 d Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

6. Im § 68 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 57 lautet:

#### „Pflegefreistellung

§ 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 55 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Das Ausmaß vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsmaß des Bediensteten während des Kalenderjahrs, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.“

2. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
  - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
  - b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

## 172 der Beilagen

5

- c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.“
3. § 67 Abs. 3 b lautet:
- „(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebürt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis
1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
    - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
    - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
  - durch den Bediensteten gekündigt wird oder
  2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird.“

**Artikel III**

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer
  - a) bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
  - b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus

einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

## 2. Dienstnehmer

- a) spätestens drei Monate nach der Geburt eines eigenen Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes [EKUG], BGBl. Nr. 651/1989) oder
- b) bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG spätestens sechs Monate nach dessen Beendigung oder
- c) während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis auflösen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

**Artikel IV**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 6 mit 20. Juni 1990,
2. Art. I Z 1 und 3 bis 5 und Art. II und III mit 1. Juli 1991.

(2) Art. VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1988, tritt abweichend vom Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 572/1988 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.